

**Bekanntmachung  
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen  
anlässlich eines Staatsbesuchs**

**vom 15. Februar 2024**

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich eines Staatsbesuchs in Berlin wird im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Humboldt“

### **1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit**

#### **1.1 Seitliche Begrenzung**

Kreis mit einem Radius von 30NM um 52 31 34 N 013 22 20 O.

#### **1.2 Vertikale Begrenzung**

GND - FL100.

#### **1.3 Zeitliche Wirksamkeit**

Am 16. Februar 2024, 00:00 Uhr UTC bis 24:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Polizei Berlin festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 132,650 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

### **2. Art der Flugbeschränkungen**

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
  - der Bundespolizei,
  - der Polizeien der Länder,
  - der Bundeswehr,
- b) Flüge
  - im Auftrag der Polizei,
  - auf Veranlassung der Polizei,
  - der Bundeswehr mit Bezug zum Staatsbesuch,
  - im Rettungs- und Katastrophenschutz
  - Ambulanzflüge,
  - von Staatsluftfahrzeugen mit Bezug zum Staatsbesuch,

- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z-Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen
- mit Start-/Zielflughafen innerhalb des Gebietes mit Flugbeschränkungen oder
  - in FL080 oder höher,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 10NM um 52 31 34 N 013 22 20 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Polizei Berlin anzumelden. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Polizei den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Allgemeine Durchfluggenehmigungen nach § 17 LuftVO werden nicht erteilt.

### **3. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

### **4. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit des Staatsgastes vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## 6. Hinweis

Durchfluggenehmigungen, die für andere Gebiete mit Flugbeschränkungen erteilt wurden, schließen eine Durchfluggenehmigung für das Gebiet mit Flugbeschränkungen "ED-R Humboldt" nicht ein. Soweit Flüge in den Gebieten mit Flugbeschränkungen ED-R 4, ED-R 54, ED-R 55, ED-R 56 oder ED-R 146 geplant sind, ist während der Aktivierungszeiten gemäß Ziffer 1.3 zusätzlich eine Durchfluggenehmigung für das Gebiet mit Flugbeschränkungen "ED-R Humboldt" erforderlich.

Bonn, den 15. Februar 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill